

ANLAGE 1

Beitragsordnung des Werner-von-Siemens Centre for Industry and Science e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß § 5 (2) der Satzung. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Werner-von-Siemens Centre for Industry and Science e. V. beschließt der Vorstand auf der Grundlage von § 5 (2) der Satzung folgende Beitragsordnung:
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach Art oder Größe des Mitglieds. Die Anzahl der Mitarbeiter ist dem Verein mit dem Aufnahmeantrag mitzuteilen. Eine Änderung der Mitarbeiteranzahl und die daraus resultierende Änderung der Beitragsstaffelung ist dem Verein eigenständig und unaufgefordert mitzuteilen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist wie folgt gestaffelt:

Mitgliederstruktur (bei Unternehmen orientiert an der Mitarbeiteranzahl)	Mitgliedsbeitrag p.a.	Einmaliger Aufnahmebeitrag
Natürliche Person und Kleinstbetrieb (bis 10 MA)	240 €	120 €
Kleinbetrieb (>10 MA & bis 50 MA)	1.200 €	600 €
Mittlerer Betrieb (>50 MA & bis 250 MA)	6.000 €	3.000 €
Industrieunternehmen (> 250 MA & < 2.000 MA)	9.000 €	4.500 €
Hochschulen und gemeinnützige Forschungseinrichtungen	12.000 €	6.000 €
Großunternehmen (> 2.000 MA)	60.000 €	30.000 €

- (3) Bei Tochterunternehmen, die im Mehrheitsbesitz eines zahlenden Mitglieds stehen, fällt kein weiterer Mitgliedsbeitrag an. Ein Tochterunternehmen wird ein eigenständiges Mitglied und muss die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen; es muss die Beteiligungsanteile des Mutterunternehmens nachweisen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag anteilig je angefangenem Halbjahr mit dem Vereinseintritt fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- (3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Vom Ausscheiden aus dem Verein — ungeachtet aus welchen Gründen — bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Forderungsverfolgung

- (1) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins ist verpflichtet, fällige Beiträge spätestens zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf Antrag über eine Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheiden.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche Angebote des Vereins (Seminare, Fachveranstaltungen usw.) können gesonderte Gebühren, Auslagen-, Kostenersatzzahlungen etc. erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand durch eine Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 03.09.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 11.11.2020

Vereinskonto :

Kontoinhaber : Werner-von-Siemens Centre for Industry and Science e.V.

Bank : Berliner Sparkasse

IBAN : DE55 1005 0000 0399 2181 81

BIC : BELADEVB33XXX